

Fünfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Heinsberg vom

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Heinsberg vom 3. März 1988, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 30. April 2018, wird wie folgt geändert:

1.)

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet der Bürgermeister

- a) ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird,
- b) über die Erteilung der Zustimmung zur Führung des Stadtwappens,
- c) über die Vergabe von Aufträgen,
- d) über den Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 5.000,00 EUR,
- e) über den Kauf, Verkauf, Tausch und die Belastung von Grundstücken bis zum Werte von 25.000,00 EUR.

2.)

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 5 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Ausschüssen des Rates nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW wird grundsätzlich als Sitzungsgeld gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i.V.m. der EntschVO gezahlt. Hiervon ausgenommen sind

der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, der Schul- und Kulturausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss, für die eine monatliche Pauschale gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 GO NRW i.V.m. der EntschVO gewährt wird.

3.)

Der bisherige § 13 Absatz 3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 4 und 5 werden nunmehr 3 und 4.

Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für jedes Ausschussmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen. Sofern keine sondergesetzlichen Regelungen entgegenstehen, sind im Verhinderungsfall von Ausschussmitglied und persönlicher Stellvertretung auch die Personen zur Vertretung berechtigt, die im Zeitpunkt der Ausschusssitzung den Fraktionsvorsitz bzw. im Verhinderungsfall des bzw. der Fraktionsvorsitzenden den ersten stellvertretenden Fraktionsvorsitz innehaben. Die Stellvertretung durch die Fraktionsvorsitzenden/ stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden kann dabei nur für Personen ausgeübt werden, die auf Vorschlag der betreffenden Fraktion in den Ausschuss gewählt wurden, ein späterer Fraktionsaustritt oder -wechsel ist unbeachtlich.

4.)

Im § 15 a werden die Wörter „des Frauenförderplans“ durch die Wörter „des Gleichstellungsplans“ ersetzt.

5.)

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.heinsberg.de vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der lokalen Ausgabe der Heinsberger Zeitung hingewiesen.
- (3) Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die neben der Bereitstellung auf der in Absatz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut in der lokalen Ausgabe der in Absatz 2 genannten Tageszeitung vollzogen werden.

- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Rathauses, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 19 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; § 19 dieser Satzung tritt zum 1.1.2021 in Kraft.